

➤ Podologie vs. Fußpflege

Auch über 20 Jahre nach dem in Krafttreten des Podologengesetzes herrscht noch immer viel Unkenntnis über den Unterschied

Podologie und Fußpflege sind zwei unterschiedliche Berufsbilder und unterscheiden sich wie folgt:

Podologie = medizinische Fußbehandlung:

Die Podologie bezeichnet die nichtärztliche Heilkunde am Fuß und gehört zu den anerkannten Gesundheitsfachberufen. Die Ausbildung erstreckt sich Vollzeit über 2 Jahre, ist im Podologen Gesetz (PodG) geregelt und endet mit einem Staatsexamen. Die Berufsbezeichnung ist gesetzlich geschützt. Seit dem 1. Januar 2002 dürfen sich nur die Personen, Podologin/Podologe, medizinischer Fußpfleger/medizinische Fußpflegerin nennen, welche entweder

- die Erlaubnis nach §1 Satz 1 PodG
- oder die Berechtigung oder staatliche Anerkennung nach § 1 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 PodG nachweisen können.

Die medizinische Fußpflege bezeichnet die präventive, therapeutische und rehabilitative Behandlung am gesunden, von Schädigungen bedrohten oder bereits geschädigten Fuß. Ein Podologe bzw. Podologin ist in der Lage so genannte Risikopatienten wie z.B. Diabetiker etc. entsprechend einer ärztlichen Verordnung fachgerecht zu behandeln. Podologen arbeiten meist in der eigenen Praxis mit oder ohne Kassenzulassung, in Kliniken oder Fußambulanzen.

Fußpflege/kosmetische Fußpflege:

Die kosmetische Fußpflege kann grundsätzlich frei ausgeübt werden und ist kein Ausbildungsberuf. Eine Gewerbeanmeldung ist erforderlich.

Kosmetische Fußpflege umfasst dekorative und pflegerische Maßnahmen am Fuß. Meist werden

hierfür Kurse besucht die sowohl in der angebotenen zeitlichen Länge der Seminare wie auch in der Vermittlung der fachlichen Inhalte sehr unterschiedlich sind.

Die Berufsbezeichnung ist gesetzlich nicht geschützt. Das ist mit ein Grund warum es sehr viele unterschiedliche Tätigkeitsbezeichnungen gibt, wie zum Beispiel Fachfußpflege, Fußpflege nach medizinischer Art, Pedikologe usw.

Verwirrend ist die Tatsache, dass dem ausübenden Personenkreis der Fußpflege die Tätigkeit „medizinische Fußpflege“ erlaubt ist und diese auch beworben werden darf (vgl. BGH-Urteil vom 24. September 2013-Az. IZR 219/12). Dies lässt immer wieder Spielraum für Diskussionen über die genaue Tätigkeitsabgrenzung der Podologie vs. Fußpflege

Die Bezeichnung Podologe/Podologin, medizinischer Fußpfleger/medizinische Fußpflegerin wiederum ist aber durch das Podologen Gesetz geschützt.

Dennoch dürfen fußpflegerische Maßnahmen nur im Rahmen der allgemein rechtlichen Regelungen angewendet werden. Die Grenze hierfür liegt immer dort wo eine heilkundliche Tätigkeit beginnt.

Wer podologische Behandlungsmaßnahmen im Rahmen der podologischen Behandlung ausübt, ohne Podologe zu sein, macht sich nach 1. i. V. m. § Heilpraktiker Gesetz (HeilprG) strafbar.

Kontaktdaten

maxQ. Berufsfachschule für Podologie
Viernheimer Straße 2A
64646 Heppenheim
E-Mail: Podologieschule-Heppenheim@maxq.net